
論 Kant, Hegel, Stammler, Radbruch
及 Kaufmann 的法律理念

Die Rechtsidee bei Kant, Hegel,
Stammler, Radbruch und Kaufmann

Dietmar von der PFORDTEN 著
顏 厥 安 譯

Die Rechtsidee bei Kant, Hegel, Stammler, Radbruch und Kaufmann

Dietmar von der PFORDTEN

- Abstract -

Die Rechtsphilosophie hat wie die allgemeine Philosophie zwei wesentliche Teile: einen theoretischen und einen praktischen. Die zentrale Frage der Rechtstheorie lautet: Was ist das Recht?, die zentrale Frage der Rechtsethik: Welches Recht ist gerecht? Gustav Radbruch hat in seiner „Rechtsphilosophie“ beide Fragen verbunden und in sehr spezifischer und folgenreicher Art gefaßt und konkretisiert: als Frage nach der Rechtsidee. Der Artikel verfolgt zum einen, wie Radbruch zu dieser Entscheidung kam, zum anderen, wie in der Nachfolge Radbruchs Arthur Kaufmann und seine Schüler sich zu diesem Radbruchschen Erbe der Rechtsidee verhielten .

Bei Kant taucht der Terminus „Rechtsidee“ zwar in der Schrift „Zum ewigen Frieden“ einmal kurz auf. In seinem rechtsphilosophischen Hauptwerk, der „Metaphysik der Sitten – Rechtslehre“, findet er sich aber nicht mehr. Erst Hegel hat die Entwicklung der Rechtsidee aus dem Rechtsbegriff zum zentralen Ziel der philosophischen Rechtswissenschaft erhoben. Radbruch hat die Rechtsidee ins Zentrum seiner Rechtsphilosophie gerückt. Er hat Wort und Begriff nicht aus dem südwestdeutschen Neukantianismus, sondern aus dem Marburger Neukantianismus von Rudolf Stammler übernommen. Im Hinblick auf die Rechtsidee war Radbruch also weder Kantianer, noch folgte er dem südwestdeutschen Neukantianismus, sondern er integrierte ein platonisch-hegelianisches Element des Marburger Neukantianismus in seine Rechtsphilosophie.

◆Value Pluralism, Tolerance and Law◆

Dieses platonisch-hegelianische Element der Rechtsidee führte auch zu internen Spannungen in Radbruchs Position, v. a. zum Methodendualismus der Trennung von Sein und Sollen. Der bekannteste Schüler Radbruchs, Arthur Kaufmann, hat Radbruchs Verwendung der Rechtsidee zwar weitergeführt, aber doch stark eingeschränkt. Dies geschah in zweifacher Weise. Zunächst wird der Begriff der „Rechtsidee“ nicht mehr zur Bestimmung der rechtstheoretischen Frage, was das Recht sei, herangezogen, sondern auf die praktische Frage nach der Gerechtigkeit des Rechts beschränkt. Aber auch dort setzt sich Kaufmann kritisch mit der Rechtsidee auseinander. Von den Schülern Arthur Kaufmanns hat keiner die Orientierung der Gerechtigkeit an der Rechtsidee übernommen. Wenn aber Kaufmann und seine Schüler den Begriff der Rechtsidee verabschiedet haben, so bedeutet das gleichzeitig einen Weg von Hegel zurück zu Kant. Ein wesentliches Verdienst Arthur Kaufmanns besteht darin, diesen Weg ermöglicht zu haben.

Wie die allgemeine Philosophie kennt auch die Rechtsphilosophie zwei wesentliche Teile: einen theoretischen und einen praktischen. Ihr theoretischer Teil ist die Rechtstheorie, ihr praktischer Teil die Rechtsethik. Die zentrale Frage der Rechtstheorie lautet: Was ist das Recht? Die zentrale Frage der Rechtsethik lautet: Welches Recht ist gerecht?¹ Jede Rechtsphilosophie antwortet auf diese beiden Fragen. Jede Antwort setzt eine Konkretisierung beider Fragen voraus. Einzelne rechtsphilosophische Theorien unterscheiden sich darin, wie beide Fragen aufeinander bezogen und beantwortet werden.

Gustav Radbruch, der wohl wichtigste deutschsprachige Rechtsphilosoph des 20. Jahrhunderts neben Hans Kelsen, hat in seiner

¹ Vgl. zu diesem Vorschlag des Verhältnisses von Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtsethik: Dietmar von der Pfordten, *Rechtsethik*, München 2001, S. 1, 17ff. Die Rechtstheorie wird hier also als Teil der Rechtsphilosophie angesehen, welcher der theoretischen Philosophie entspricht und nicht als Allgemeine Rechtslehre.

2 (Die Rechtsidee bei Kant, Hegel, Stammler, Radbruch und Kaufmann)

◆多元價值、寬容與法律◆

„Rechtsphilosophie“ zwei wesentliche Grundentscheidungen getroffen: Er hat zum einen beide zentralen Fragen der Rechtsphilosophie verbunden und sie zum anderen sehr spezifisch konkretisiert: als Frage nach der *Rechtsidee*. So heißt es in der 1. Auflage von 1914, die noch „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ betitelt war: „Recht ist das Seinsgebilde, welches dem Rechtswerte, der Rechtsidee zum Substrat und Schauplatz dient.“² Und in der stark veränderten und erweiterten 3. Auflage von 1932 sowie der textidentischen 4. Auflage von 1950 schreibt Radbruch: „Der Rechtsbegriff ist also ausgerichtet an der Rechtsidee.“³ „Die Rechtsidee selber aber, das konstitutive Prinzip und zugleich der Wertmaßstab für die Rechtswirklichkeit, gehört dem bewertenden Verhalten an.“⁴

Arthur Kaufmann, der bedeutendste Schüler Radbruchs, hat dessen Fassung und Konkretisierung der beiden Grundfragen der Rechtsphilosophie als Frage nach der Rechtsidee nicht gänzlich verworfen. Aber er hat die zentrale Stellung, die Radbruch der Rechtsidee in seinem System der Rechtsphilosophie gegeben hat, nicht weitergeführt. Zunächst findet sich der Terminus „Rechtsidee“ in Kaufmanns Schriften nur sehr sporadisch.⁵ Darüber hinaus hat Kaufmann den Begriff der „Rechtsidee“ bei der Beantwortung der rechtstheoretischen Frage, was das Recht sei, nicht mehr berücksichtigt.⁶ Kaufmann hat also die „Rechtsidee“ auf die praktische Suche nach der Gerechtigkeit des Rechts beschränkt. Er hat die Verbindung von Rechtstheorie und Rechtsethik, die Radbruch über den Begriff der „Rechtsidee“ hergestellt hatte, gekappt. Im übrigen formuliert Kaufmann in seiner „Rechtsphiloso-

² Gustav Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1. Aufl. Leipzig 1914, S. 39.

³ Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, hg. von Erik Wolf, 4. Aufl. Stuttgart 1950, S. 123.

⁴ Ebd., S. 95 und passim.

⁵ Eine kursorische Nennung findet sich z. B. in: Rechtspositivismus und Naturrecht, in: Rechtsphilosophie im Wandel, 2. Aufl. Köln 1984, S. 98.

⁶ Arthur Kaufmann, Rechtsphilosophie, 2. Aufl. München 1997, S. 135-150.

phie“ die Frage nach der Gerechtigkeit des Rechts zwar zu Beginn als Suche nach der Rechtsidee. Aber es folgt sogleich eine kritische Passage: „Was wir unter der Rechtsidee zu verstehen haben, ist weithin ungeklärt. Ist sie etwas Wirkliches oder (nur) Ideelles? Ist sie ein Axiom, eine Hypothese, eine Grundnorm, ein regulatives Prinzip oder eine transzendente Bedingung für Recht überhaupt? Mir scheint, man sollte die Rechtsidee nicht zu hoch aufhängen, sondern sie als ‚Abbild‘ der Idee des Menschen in seiner dreifachen Gestalt begreifen ... Das Primäre ist der Mensch, das Sekundäre ist die Rechtsidee.“⁷ Kaufmann hat also den Begriff der Rechtsidee zwar nicht vollständig aufgegeben, aber doch zu Gunsten der Orientierung am Menschen zurückgedrängt. Im sonstigen Werk Kaufmanns findet die Rechtsidee im übrigen – soweit ersichtlich – keine wesentliche Beachtung.

Von den Schülern Kaufmanns hat – soweit ich sehe – keiner Radbruchs zentrale oder auch nur Kaufmanns stark eingeschränkte Berücksichtigung der Rechtsidee weitergeführt. Man kann also konstatieren, daß in der Abfolge Radbruch - Kaufmann - Schüler Kaufmanns ein fundamentaler Wandel im Hinblick auf das wesentliche Theorieelement der Rechtsidee stattgefunden hat: vom kometenhaften Aufstieg der Rechtsidee bei Radbruch über die bloß sekundäre und sehr eingeschränkte Verwendung bei Arthur Kaufmann bis zum völligen Verschwinden bei dessen Schülern.

Um diese zentrale Theorieverschiebung in einer wesentlichen Tradition der deutschen Rechtsphilosophie des 20. Jahrhunderts einschätzen zu können, wird im folgenden genauer untersucht, welchen Stellenwert Kant (I) und Hegel (II) der Rechtsidee zumaßen. Dann wird gefragt, welche Quelle man für Radbruchs Auszeichnung der Rechtsidee vermu-

⁷ Ebd., S. 152.

ten kann, wobei gegen den Heidelberger Neukantianismus (III) und für den Marburger Neukantianismus, v. a. Rudolf Stammler, optiert wird (IV). Anschließend wird die Verwendung der Rechtsidee bei Radbruch beleuchtet (V). Schließlich wird eine Vermutung geäußert, warum Kaufmann dem Begriff der Rechtsidee so wenig Bedeutung beigemessen hat (VI), um mit einer systematischen Bewertung der Aufgabe der Rechtsidee durch Kaufmann und seine Schüler zu enden (VII).

I. Die Rechtsidee bei Kant

Kant spricht in einem Abschnitt der „Kritik der reinen Vernunft“, welcher in der Abteilung der „Transzendentalen Dialektik“ situiert und „Von den Ideen überhaupt“ betitelt ist, an einer Stelle beiläufig davon, daß eine Verfassung von der „größten menschlichen Freiheit nach Gesetzen, welche machen, daß jedes Freiheit mit der andern ihrer zusammen bestehen kann“, eine „notwendige Idee“ nicht nur beim Entwurf einer Staatsverfassung, sondern auch bei allen Gesetzen sei.⁸ Der Terminus „Rechtsidee“ fällt in dieser Passage allerdings nicht. In der kleinen, eher populärphilosophischen Schrift „Zum ewigen Frieden“ von 1795 taucht der Terminus „Rechtsidee“ dann zwar auf, aber nur einmal und auch nur am Rande.⁹ Aber in den unveröffentlichten „Vorarbeiten zur Metaphysik der Sitten“ heißt es: „Das Recht (formaliter) ist eine Idee, der der correspondierende Gegenstand gar nicht in der Erfahrung gegeben werden kann.“¹⁰

⁸ Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, 1781, 2. Auflage 1787, A 316/B 373, in: Kant's gesammelte Schriften. Hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. IV und III, Berlin 1903/11 und 1904, S. 201/S. 247.

⁹ Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden, 1795, A 61/B 62, in: Kant's gesammelte Schriften. Hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. VIII, Berlin 1907, S. 366.

¹⁰ Immanuel Kant, Vorarbeiten und Nachträge, in: Kant's gesammelte Schriften. Hg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Bd. XXIII, Berlin 1955, S. 218, 228 unten (für die Kategorien der Modalität), 274.

In Kants rechtsphilosophischem Hauptwerk, der „Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“ von 1797 wird der Terminus „Rechtsidee“ bzw. „Idee des Rechts“ dagegen – soweit ersichtlich – kein einziges Mal erwähnt (im Gegensatz zu Wendungen wie „Idee des Staates“ oder „Idee der Staatsverfassung“¹¹). Kant spricht nur vom „Rechtsbegriff“.¹² Auch seine berühmte Definition des Rechts als „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“ bezieht Kant ausdrücklich nur auf den Rechtsbegriff, nicht auf die Rechtsidee.¹³ Dies kann kein Zufall sein. Man wird vielmehr vermuten müssen, daß sich Kant bei der endgültigen Ausarbeitung seiner Rechts-

¹¹ Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, 1797, A 164/B 195; B 186, Neuausgabe des ersten Teils der *Metaphysik der Sitten*. Hg. von Bernd Ludwig, Hamburg 1986, S. 129; 199.

¹² Burkhard Tuschling stützt in: *Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant*, in: Dieter Hüning und Burkhard Tuschling, *Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant*, Berlin 1998, S. 101, seine These der Einführung der Rechtsidee bei Kant auf eine Stelle in den „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“, § 62 (Das Weltbürgerrecht), A 234/B265, S. 177 (Neuausgabe von Ludwig). Die Stelle lautet: „Man kann sagen, daß diese allgemeine und fortdauernde Friedensstiftung nicht bloß einen Teil, sondern den ganzen Endzweck der Rechtslehre innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft ausmache; denn der Friedenszustand ist allein der unter Gesetzen gesicherte Zustand des Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter Menschen, mithin die in einer Verfassung zusammen sind, deren Regel aber nicht von der Erfahrung derjenigen, die sich bisher am besten dabei befunden haben, als einer Norm für andere, sondern die durch die Vernunft a priori von dem Ideal einer rechtlichen Verbindung der Menschen unter öffentlichen Gesetzen überhaupt hergenommen werden muß, weil alle Beispiele (...) trüglich sind, und so allerdings einer Metaphysik bedürfen, deren Notwendigkeit diejenigen, die dieser spotten, doch unvorsichtigerweise selbst zugestehen, wenn sie z. B., wie sie es oft tun, sagen: ‚Die beste Verfassung ist die, wo nicht die Menschen, sondern die Gesetze machthabend sind.‘ Denn was kann mehr metaphysisch sublimiert sein als eben diese Idee, welche gleichwohl nach jener ihr eigenen Behauptung, die bewährteste objektive Realität hat, die sich auch in vorkommenden Fällen leicht darstellen läßt, ...” – Zunächst ist bei dieser Stelle gar nicht klar, worauf sich „Idee“ eigentlich bezieht: auf den „Friedenszustand“, die „rechtliche Verbindung“, die „beste Verfassung“. In jedem Fall ist nicht in eindeutiger Form von der „Rechtsidee“ die Rede. Im übrigen sind alle diese Ziele sicher keine Verbindungen aus reinen Verstandesbegriffen.

¹³ Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, 1797, AB 32, Neuausgabe des ersten Teils der *Metaphysik der Sitten*. Hg. von Bernd Ludwig, Hamburg 1986, S. 38.

◆多元價值、寬容與法律◆

philosophie in der „Metaphysik der Sitten“ offensichtlich gegen Terminus und Begriff der „Rechtsidee“ entschieden hat.¹⁴

Warum erschien es Kant nicht sinnvoll, von „Rechtsidee“ zu sprechen? Zur Beantwortung dieser Frage muß man sich zunächst vor Augen führen, daß die Unterscheidung zwischen „Begriff“ und „Idee“ für Kants philosophisches System konstitutiv war. Ein Begriff bezieht sich immer mittelbar auf einen Gegenstand in der Anschauung, wobei der reine Begriff lediglich im Verstande seinen Ursprung hat, der empirische auch in den Sinnen.¹⁵ Nur eine *Zusammensetzung aus reinen Begriffen, welche die Möglichkeit der Erfahrung übersteigt und als Unbedingtes die Totalität der Bedingungen möglich macht*,¹⁶ nennt Kant „Idee“. Ideen sind also anders als Begriffe nicht erfahrungsbezogen. Deshalb sind sie für Kant in theoretischer Hinsicht prekär, da jede Erkenntnis von Gegenständen sinnliche Anschauung voraussetzt. In ihrem transzendenten Gebrauch erzeugen die Ideen somit den bloßen Schein von Objekten. Deshalb verwirft Kant in der „Transzendentalen Dialektik“ der „Kritik der reinen Vernunft“ den Realitätsanspruch von Ideen wie der Idee der unsterblichen Seele, der Idee der menschlichen Freiheit oder der Idee Gottes.¹⁷

¹⁴ Wie sogleich noch näher zu erläutern ist, wird dies in der Sekundärliteratur zur Rechtsphilosophie Kants zum Teil anders beurteilt: So spricht Thomas Sören Hoffmann, in: Kant und das Naturrechtsdenken. Systematische Aspekte der Neubegründung und Realisierung der Rechtsidee in der kritischen Philosophie, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 87 (2001), S. 449ff., durchgehend von Kants Konstitution bzw. Bestimmung der Rechtsidee. Ebenso: Burkhard Tuschling, Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in: Dieter Hüning und Burkhard Tuschling (Hg.), Recht, Staat und Völkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998, S. 85ff. Vgl. früher schon: Ralf Dreier, Rechtsbegriff und Rechtsidee. Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, Frankfurt a. M. 1986. Wolfgang Kersting, Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie, Frankfurt a. M. 1993, verwendet dagegen nur „Rechtsbegriff“.

¹⁵ Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, 1781, 2. Auflage 1787, A 320/B 377, in: Kant's gesammelte Schriften. Hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. IV und III, Berlin 1903/11 und 1904, S. 203/S. 250.

¹⁶ Ebd., A 320,322/B 377,379, S. 205ff./S. 251ff.

¹⁷ Ebd., A 341ff./B 399ff., S. 215ff./S. 262ff.

In praktischer Hinsicht postuliert Kant zwar in der „Kritik der praktischen Vernunft“ die Ideen von Gott und Unsterblichkeit. Das Fundament der praktischen Vernunft und der ethischen Verpflichtung ist aber das Faktum der Vernunft und das moralische Gesetz „in mir“.¹⁸ Die Freiheit nimmt als positive Bedingung des moralischen Sittengesetzes eine gewisse Sonderstellung ein. Kant spricht von der „Idee der Freiheit“.¹⁹ Die Notwendigkeit der Freiheit als Bedingung moralischen Handelns führt aber nicht dazu, daß alle praktischen Handlungsformen, Handlungsziele oder Handlungsimperative zu Ideen werden.²⁰ Diese bleiben vielmehr vom Faktum der Vernunft und dem moralischen Gesetz in mir in moralisch-praktischer Hinsicht und von nichtkategorialen Begriffen und Anschauungen in theoretischer und pragmatischer Hinsicht abhängig.

Kants berühmte Definition des Rechtsbegriffs als „Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt

¹⁸ Immanuel Kant, Kritik der praktischen Vernunft, 1788, A 53, 56, in: Kant's gesammelte Schriften. Hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. V, Berlin 1908, S. 29, S. 31.

¹⁹ Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785, AB 100, in: Kant's gesammelte Schriften. Hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. IV, Berlin 1903/11, S. 448; Kritik der praktischen Vernunft, 1788, A 84, in: Kant's gesammelte Schriften. Hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. V, Berlin 1908, S. 48. An einer zentralen Stelle – A 52f./S. 29f. – spricht Kant aber nicht von der Idee, sondern vom „Begriff der Freiheit“.

²⁰ Allerdings gibt es in den „Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können“, 1783, § 53, A 153, in: Kant's gesammelte Schriften. Hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. IV, Berlin 1903/11, S. 344f., eine Stelle die dies nahelegen scheint: „Wir haben in uns ein Vermögen, welches nicht bloß mit seinen subjectiv bestimmenden Gründen, welche die Naturtatsachen seiner Handlungen sind, in Verknüpfung steht und so fern das Vermögen eines Wesens ist, das selbst zu den Erscheinungen gehört, sondern auch auf objective Gründe, die bloß Ideen sind, bezogen wird, sofern sie dieses Vermögen bestimmen können, welche Verknüpfung durch Sollen ausgedrückt wird.“ Die Stelle steht aber im Zusammenhang mit der Erörterung der Antinomien. Sie wird so gelesen werden müssen, daß es derartige Ideen gibt, ohne eine Ausschließlichkeit zu behaupten.

◆多元價值、寬容與法律◆

werden kann“²¹ nennt ganz ausdrücklich nicht die „Idee der Freiheit“, sondern „ein allgemeines Gesetz der Freiheit“. Der Grund liegt in der Tatsache, daß sich das Recht im Gegensatz zur Individualethik nicht auf die innere gute Gesinnung des reinen Willens als Triebfeder der Handlung bezieht, sondern nur auf die äußeren, praktischen Verhältnisse der Personen untereinander.²² Erhärtet wird diese Vermutung durch die alsbald auf die Rechtsdefinition folgende Bestimmung des einzigen „angeborenen Rechts“: „Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.“²³ Unter „Freiheit“ versteht Kant in der Rechtslehre also nicht die noumenale Bedingung des moralischen Gesetzes in mir, sondern die phänomenale Unabhängigkeit von der Willkür anderer. Auf diese Weise läßt sich erklären, warum Kant in der Rechtslehre auch an der soeben wiedergegebenen entscheidenden Stelle der Bestimmung des moralischen Begriffs des Rechts nicht von der „Rechtsidee“, sondern vom „Rechtsbegriff“ spricht.²⁴

Aber ist der Rechtsbegriff als überempirischer Maßstab des empirischen bzw. positiven Rechts für Kant nicht doch ein reiner Vernunftbegriff, so daß die Verwendung von Terminus und Begriff der Idee auch nach Kants eigener Unterscheidung von Begriff und Idee berechtigt wäre?²⁵ Diese These hat – in neuhegelianischer Absicht – bereits Julius

²¹ Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, AB 33. Neuausgabe des ersten Teils der *Metaphysik der Sitten*. Hg. von Bernd Ludwig, Hamburg 1986, S. 38.

²² Vgl. dazu: Dietmar von der Pfordten, *Rechtsethik*, München 2001, S. 355ff.

²³ Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, AB 45. Neuausgabe des ersten Teils der *Metaphysik der Sitten*. Hg. von Bernd Ludwig, Hamburg 1986, S. 47.

²⁴ Ebd., AB 33, S. 38.

²⁵ So: Ralf Dreier, *Rechtsbegriff und Rechtsidee. Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion*, Frankfurt a. M. 1986, S. 19. Thomas Sören Hoffmann,

Binder 1925 in seiner „Philosophie des Rechts“ propagiert.²⁶ Nach Binder findet sich schon bei Kant die Rechtsidee, sie heie nur nicht so, sondern „Rechtsbegriff“. Der Sache nach beziehe sich Kant aber nicht auf einen empirischen Rechtsbegriff, sondern auf einen Bewertungsmastab des Rechts. Letzteres trifft zwar zu, aber gemeint sein kann auch der *Begriff* eines Bewertungsmastabs. In jngster Zeit haben insbesondere Ralf Dreier, Burkhard Tuschling und Thomas Sren Hoffmann die These von der Rechtsidee bei Kant vertreten.²⁷ Fr diese Annahme scheinen vor allem die „Vorarbeiten zur Metaphysik der Sitten“ zu sprechen. Danach soll alle Anmaung eines ueren Rechts auf einer „Idee einer vereinigten Willkhr“ beruhen.²⁸ Kant sagt ganz deutlich:

„Alle Rechtsbegriffe sind gnzlich intellectuel und betreffen ein Verhltnis vernnftiger Wesen als solcher unter einander welches ohne alle empirische Bedingungen blo als Beziehung der freyen Willkhr zu einander mu gedacht und darnach was Rechtens ist bestimmt werden knnen. – Diese Bestimmung hngt also nicht von Raum- und Zeitbedingungen ab sondern mu ihre Grundstze a priori in der bloen Idee freyhandelnder Wesen und ihren Verhltnissen haben so fern sie im ueren Gebrauche ihrer Vermgen mit der Freyheit von jedermann nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmen. Die Handlungen selbst die

Kant und das Naturrechtsdenken. Systematische Aspekte der Neubegrndung und Realisierung der Rechtsidee in der kritischen Philosophie, in: Archiv fr Rechts- und Sozialphilosophie 87 (2001), S. 449ff.

²⁶ Julius Binder, Philosophie des Rechts, Berlin 1925, S. 255.

²⁷ Ralf Dreier, Rechtsbegriff und Rechtsidee. Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung fr die gegenwrtige Diskussion, Frankfurt a. M. 1986. Thomas Sren Hoffmann, Kant und das Naturrechtsdenken. Systematische Aspekte der Neubegrndung und Realisierung der Rechtsidee in der kritischen Philosophie, in: Archiv fr Rechts- und Sozialphilosophie 87 (2001), S. 449ff.; Burkhard Tuschling, Die Idee des Rechts: Hobbes und Kant, in: Dieter Hning und Burkhard Tuschling (Hg.), Recht, Staat und Vlkerrecht bei Immanuel Kant, Berlin 1998, S. 85ff., v. a. S. 101.

²⁸ Immanuel Kant, Vorarbeiten und Nachtrge, in: Kant's gesammelte Schriften. Hg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Bd. XXIII, Berlin 1955, S. 215 und passim.

◆多元價值、寬容與法律◆

diesen Gesetzen gemäs geschehen sind nur als Erscheinungen derjenigen Willensbestimmungen anzusehen die im reinen Verstande a priori liegen unter welchen die letztere vermittelt des Schema der Urteilskraft subsumirt werden können.“²⁹

Und an anderer Stelle betont er, daß das Recht ein „practischer Vernunftbegriff“ sei. Er handle von einem Grunde, der „objective Realität hat, aber den Sinnen nicht vorgestellt werden kann“.³⁰

Es kann kein Zweifel bestehen – dies stellt Kant am Anfang der „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ unmißverständlich klar –,³¹ daß der Begriff des Rechts ein *reiner* (wenn auch auf die Praxis gestellter Begriff) ist. Aber: Nicht alle reinen Begriffe sind Ideen. Sie sind, wie bereits erläutert, nur dann Ideen, wenn sie aus reinen Begriffen zusammengesetzt sind und als Unbedingtes die Totalität der Bedingungen ermöglichen.

Die „Vorarbeiten zur Metaphysik der Sitten“ unterscheiden sich nun in einem Aspekt grundlegend von den veröffentlichten „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“: Sie enthalten Versuche, eine Kategorientafel des Rechts aufzustellen, den Rechtsbegriff also als Verbindung aus den reinen Verstandesbegriffen der „Kritik der reinen Vernunft“ zu konstruieren.³² Wäre eine solche Verbindung gelungen, so wäre der Rechtsbegriff tatsächlich als Zusammensetzung reiner Begriffe anzusehen. Aber keiner dieser Versuche scheint Kant überzeugt zu haben, denn er hat keinen von ihnen in die publizierte Fassung der „Metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre“ übernommen. In den „Metaphysischen

²⁹ Ebd., S. 233.

³⁰ Ebd., S. 274.

³¹ Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, AB III, Neuausgabe des ersten Teils der *Metaphysik der Sitten*. Hg. von Bernd Ludwig, Hamburg 1986, S. 5.

³² Immanuel Kant, *Vorarbeiten und Nachträge*, in: *Kant's gesammelte Schriften*. Hg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Bd. XXIII, Berlin 1955, S. 218, 228 unten (für die Kategorien der Modalität), 274.

Anfangsgründen der Rechtslehre“ wird der Rechtsbegriff vielmehr als zwillingshafter Gegenbegriff zu den Begriffen Pflicht bzw. Verpflichtung entwickelt.³³ „Recht“ und „Pflicht“ sind Komplementärbegriffe, die beide von der Freiheit „ausgehen“.³⁴ „Recht“ im subjektiven Sinne und „Recht“ im objektiven Sinne werden nicht klar getrennt. In der veröffentlichten Fassung der Rechtsdefinition (siehe oben) spricht Kant auch nicht von einem „Unbedingten zur Ermöglichung einer Totalität der Bedingungen“, sondern nur von einem „Inbegriff der Bedingungen“.

Es ist also kein Grund ersichtlich, Kants klare Entscheidung, nur vom „Rechtsbegriff“ und nicht von der „Rechtsidee“ zu sprechen, korrigieren zu wollen. Jeder Versuch, die „Rechtsidee“ in abstracto, jenseits von konkreten politischen Zielen wie der „Idee des Staates“ oder der „Idee einer Staatsverfassung“,³⁵ zur rechtstheoretischen Bestimmung des Rechtsbegriffs oder zur Beantwortung der rechtsethischen Frage nach der Gerechtigkeit des Rechts zu verwenden, ist vielleicht neukantianisch, jedenfalls aber nicht Kantisch. Radbruch war deshalb im Hinblick auf seine zentrale Verwendung der Rechtsidee vielleicht Neukantianer, jedenfalls aber kein Kantianer.

II. Die Rechtsidee bei Hegel

Hegel hat Kants klare Trennung zwischen Vernunft und Wirklichkeit, zwischen Begriff und sinnlicher Anschauung aufgehoben. Der Begriff allein soll das sein, was Wirklichkeit hat, und zwar so, daß sich der

³³ Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Neuausgabe des ersten Teils der *Metaphysik der Sitten*. Hg. von Bernd Ludwig, Hamburg 1986, S. 26, 31, 38: „Der Begriff des Rechts, sofern er sich auf eine ihm korrespondierende Verbindlichkeit bezieht (d. i. der moralische Begriff desselben) ...“

³⁴ Ebd. AB 48, S. 31. Vgl. auch die Definition von „Recht“ und „Unrecht“ AB 23, S. 26.

³⁵ Man kann vielmehr sogar vermuten, daß Kant im Gegensatz zum Recht für den Staat und die Staatsverfassung den Terminus „Idee“ wählt, weil es sich hier um sekundäre Bildungen aus reinen Begriffen einschließlich des Rechtsbegriffs handelt.

◆多元價值、寬容與法律◆

Begriff diese Wirklichkeit selbst gibt. Jede nicht durch den Begriff selbst gesetzte Wirklichkeit ist bloßes vorübergehendes Dasein und äußerliche Zufälligkeit. Die Gestaltung, welche sich der Begriff in seiner Verwirklichung gibt, macht nach Hegel das „andere unterschiedene wesentliche Moment der Idee“ aus.³⁶ Die Idee ist also die Einheit von Dasein und Begriff.³⁷ Oder anders formuliert: „Idee“ ist der Ausdruck für den objektiven oder realen Begriff.³⁸ Die Idee ist erstens „die einfache Wahrheit, die Identität des Begriffs und der Objektivität als Allgemeines, in welchem der Gegensatz und das Bestehen des Besonderen in seine mit sich identische Negativität aufgelöst und als Gleichheit mit sich selbst ist.“³⁹ Die Idee ist zweitens die Idee des Wahren und Guten, als Erkennen und Wollen. Drittens schließlich „erkennt der Geist die Idee als seine absolute Wahrheit, als die Wahrheit, die an und für sich ist; die unendliche Idee, in welcher Erkennen und Tun sich ausgeglichen hat und die das absolute Wissen ihrer selbst ist“.⁴⁰

Hegel kappt also Kants Bedingung einer Verbindung von Begriff und Anschauung zur Gewinnung von Erkenntnis und idealisiert auf diese Weise den Begriff. Die Idee wird umgekehrt daseinsbezogen und damit realistisch gefaßt. Hegel (miß)interpretiert Kant derart, daß dieser die Idee als etwas Notwendiges, als das Ziel, als Urbild für ein Maximum aufgestellt habe, dem man den Zustand der Realität immer näherbringen müsse.⁴¹ Ganzheiten wie der Staat oder die Kirche hören nach Hegel auf zu existieren, wenn die Einheit ihres Begriffs und ihrer Realität, also

³⁶ Georg W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Werke Bd. 7, Frankfurt a. M. 1986, § 1, S. 29.

³⁷ Ebd., § 1, S. 30; Georg W. F. Hegel, Wissenschaft der Logik, Werke Bd. 6, Frankfurt a. M. 1986, S. 464.

³⁸ Ebd., S. 463.

³⁹ Ebd., S. 467.

⁴⁰ Ebd., S. 469.

⁴¹ Ebd., S. 464.

ihre Idee, aufgelöst wird.

Welchen Inhalt gibt Hegel der Rechtsidee? Die Idee des Rechts ist für Hegel die Idee der Freiheit. Die Rechtswissenschaft hat als Teil der Philosophie die Idee als „Vernunft eines Gegenstandes“ aus dem Begriff zu entwickeln. Hegel hat also wohl als erster der Rechtsidee eine wesentliche Stellung eingeräumt und die Entfaltung der Rechtsidee aus dem Rechtsbegriff zum zentralen Ziel der Rechtswissenschaft erhoben.⁴² Er hat auf diese Weise die rechtstheoretische Frage, was Recht ist, untrennbar mit der praktischen Frage, welches Recht gerecht ist, verknüpft.

III. Das weitgehende Fehlen des Terminus „Rechtsidee“ im Heidelberger Neukantianismus

Radbruch hat im Vorwort zu seinen „Grundzügen der Rechtsphilosophie“ von 1914 und dann in der ersten Fußnote der 3. und 4. Auflage der „Rechtsphilosophie“ von 1932 bzw. 1950 betont, daß er sich unter den Philosophen besonders den Heidelberger Kollegen Wilhelm Windelband, Heinrich Rickert und Emil Lask verpflichtet wisse. Man könnte deshalb vermuten, daß Radbruch Terminus und Begriff der Rechtsidee aus dem Heidelberger Neukantianismus übernommen hat. Diese Vermutung bestätigt sich jedoch nicht.

Zwar schreibt Wilhelm Windelband im Vorwort zu seinen „Präliminarien“ von 1883: „Kant verstehen, heißt über ihn hinausgehen.“⁴³ Aber diese Weiterentwicklung Kants führte bei den Heidelberger Neukantianern nicht zu einer besonderen Betonung der Ideen. Für die Heidelberger Neukantianer war nicht die Idee zentral, sondern der Wert. Nach Windelband kann die Philosophie nur als Lehre von den allgemeingülti-

⁴² Georg W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Werke Bd. 7, Frankfurt a. M. 1986, § 2, S. 30.

⁴³ Wilhelm Windelband, Präliminarien. Aufsätze und Reden zur Einleitung in die Philosophie, 3. Aufl. Tübingen 1907, S. IV: Vorwort zur ersten Auflage.

◆多元價值、寬容與法律◆

gen Werten weiterleben. Die „Theorie der Werte“ soll zu einer neuen philosophischen Grundwissenschaft werden.⁴⁴

Bei Heinrich Rickert taucht der Terminus „Idee“ zwar vereinzelt auf,⁴⁵ gewinnt aber nirgends eine zentrale, vom Terminus des „Wertes“ unabhängige Stellung. Zwar ist wie für Kant auch für Rickert das „Wirklichkeitsganze“ „Idee“. Sehen wir jedoch genauer hin und fragen, was eine Idee als Aufgabe oder Ziel bedeutet, so haben wir nach Rickert darunter etwas zu verstehen, was noch nicht wirklich ist, sondern erst wirklich werden soll: „Die Wirklichkeitstotalität ist etwas Unwirkliches, erst zu Verwirklichendes in dem Sinn, daß sie als Totalität zum Geltenden gehört, d. h. sie bildet einen Wert.“⁴⁶ Das „Letzte“, was wir zu denken vermögen, ist für Rickert deshalb nicht die Idee, sondern ein „geltender Wert“.⁴⁷ Der Wertbegriff rückt damit in eine fundierende Position. Aber er ist doch, anders als der Ideenbegriff, nicht von vornherein das Instrument, um theoretische und praktische Fragen zu verschmelzen. Denn Rickert führt Kants strikten Dualismus zwischen phänomenaler und noumenaler Welt als Gegensatz von Natur und Kultur weiter. Dabei bilden die Werte das Differenzkriterium: In allen Kulturvorgängen ist ein vom Menschen anerkannter Wert verkörpert, während das als Natur von selbst Entstandene und Gewachsene ohne Rücksicht auf Werte betrachtet werden kann.⁴⁸ Gegenüber Kants Faktum der Vernunft bzw. dem „Sittengesetz in mir“ hat der südwestdeutsche Neukantianismus mit diesem Dualismus von Natur und Kultur den jenseits der Natur liegenden Bereich wesentlich vergrößert. Dafür mußte aber auch ein Preis entrich-

⁴⁴ Wilhelm Windelband, *Lehrbuch der Geschichte der Philosophie*, 4. Aufl. Tübingen 1907, S. 564.

⁴⁵ Vgl. z. B. Heinrich Rickert, *System der Philosophie. Erster Teil: Allgemeine Grundlegung der Philosophie*, Tübingen 1921, S. 80.

⁴⁶ Ebd., S. 174.

⁴⁷ Ebd., S. 158.

⁴⁸ Ebd., S. 18.

tet werden: der Preis des Relativismus. Während für Kant die praktische Vernunft gewisse Einsichten finden konnte, gelten für den südwestdeutschen Neukantianismus zumindest die politischen Werte nur kraft Anerkennung oder Postulat.⁴⁹ Das Recht und der Staat sind in genau dem Sinne Kulturobjekte oder Güter, „daß der an ihnen haftende Wert entweder von allen Gliedern einer Gemeinschaft als gültig anerkannt, oder seine Anerkennung ihnen zugemutet wird.“⁵⁰

Den größten Einfluß auf Radbruch übte jedoch – wie Radbruch selber hervorhebt⁵¹ – Emil Lasks „Rechtsphilosophie“ aus.

Auch in ihr steht der Wertbegriff im Vordergrund. Lask betont die Zweidimensionalität der Betrachtungsweise der empirischen Wirklichkeit: den Dualismus von empirischer und philosophischer Methode. Während die empirische Wissenschaft die Realität lediglich unter dem Gesichtspunkt ihrer tatsächlichen Wirklichkeit betrachte, tue dies die Philosophie unter dem Gesichtspunkt ihres absoluten Wertgehaltes.⁵² Die Rechtsphilosophie ist danach Rechtswert-, die empirische Wissenschaft Rechtswirklichkeitsbetrachtung.

Der Terminus der „Idee“ taucht in Lasks „Rechtsphilosophie“ nur an einer einzigen, nicht sehr zentralen Stelle auf. Er wird allerdings nicht im Zusammenhang mit dem Recht als solchem, also in der Zusammensetzung „Rechtsidee“ genannt, sondern nur im Zusammenhang mit der Gerechtigkeit, also in der Zusammensetzung „Gerechtigkeitsidee“. Lask charakterisiert damit an der genannten Stelle eine nicht näher mit einem Autor in Verbindung gebrachte „positive Wertbedeutung des Rechts“,

⁴⁹ Ebd., S. 21.

⁵⁰ Ebd., S. 22.

⁵¹ Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, hg. von Erik Wolf, 4. Aufl. Stuttgart 1950, Fn 1, S. 91.

⁵² Emil Lask, Rechtsphilosophie, in: Gesammelte Schriften, hg. von Eugen Herrigel, I. Band, Tübingen 1923, S. 280.

lehnt aber jegliche einheitliche Definition der Gerechtigkeit ab: „Neben solcher Neigung, im Rechte die Verkörperung eines Formalismus zu sehen, der aller Ursprünglichkeit der einzelnen und der Kultur feindlich ist, hat sich stets die spekulative Anerkennung einer eigentümlichen positiven Wertbedeutung des Rechts aufrechterhalten und in der Gerechtigkeitsidee von jeher ihren allgemeinsten Ausdruck gefunden. Es wäre aber vergeblich, eine einheitliche Definition der Gerechtigkeit versuchen zu wollen. Denn da dieser Terminus einfach die Absolutheit und Apriorität des Rechts als solche aussagen will, so sind in ihm all die Anforderungen zusammengedrängt, die nach den verschiedensten Weltanschauungen an das Recht gestellt werden.“⁵³

IV. Stammler als Quelle der Rechtsidee bei Radbruch

Radbruchs Entscheidung, der Rechtsidee eine zentrale Stellung in seiner Theorie einzuräumen, findet also offenbar ihre Quelle nicht im Heidelberger Neukantianismus.⁵⁴ Sie läßt sich vielmehr im Marburger Neukantianismus und dort vor allem bei Rudolf Stammler lokalisieren. Allgemeiner gesagt: Radbruch war offenbar zumindest in dieser zentralen Frage seiner Rechtsphilosophie viel stärker von Rudolf Stammler und vom Marburger Neukantianismus beeinflusst, als er später zugab und als man gemeinhin anzuerkennen bereit ist. Dieser starke Einfluß Stämmers wird dadurch verschleiert, daß Radbruch vielfältige Zitationsspuren, die noch in der 1. und identischen 2. Auflage der „Grundzü-

⁵³ Ebd., S. 303.

⁵⁴ Oliver Lepsius, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklungen in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft unter dem Nationalsozialismus, München 1994, scheint mit dem Satz auf S. 322f. „Dieser Ausgangspunkt Radbruchschen Denkens wird, vielleicht auch wegen der von ihm selbst gewählten Bezeichnung ‚Rechtsidee‘, nicht immer beachtet.“ auch auf diesen Sachverhalt hinzudeuten.

ge der Rechtsphilosophie“ von Stammler zeugen,⁵⁵ in der 3., stark überarbeiteten Auflage der „Rechtsphilosophie“ getilgt hat. Stammler wurde in der ersten Auflage auch noch als Endpunkt der historischen Entwicklungsdarstellung mit den „zwei wohlbegründeten Lehren“ der Rechtsphilosophie als Rechtswertbetrachtung und der Scheidung dieser Rechtswertbetrachtung von jeder Rechtswirklichkeitsbetrachtung genannt und damit zum Ausgangspunkt für Radbruchs eigene Theorie.⁵⁶ In den Folgeauflagen erwähnt Radbruch Stämmers Position dann nur als eine Position unter anderen.⁵⁷ In der Sache behielt Radbruch die zentrale Stellung der Rechtsidee aber über alle Auflagen hinweg bei.

Wie sah nun das Verhältnis des Marburger Neukantianismus zur Rechtsidee aus? Zunächst wollte auch der Marburger Neukantianismus über Kant hinaus gehen. Die Kantsche Lehre sollte Korrekturen unterzogen und ein selbständiges System des „Kritischen Idealismus“ in Angriff genommen werden.⁵⁸ Dabei spielte aber anders als beim südwestdeutschen Neukantianismus der Wertbegriff keine Rolle. Erheblichen Einfluß gewann dagegen der Begriff der „Idee“, und zwar weniger über eine Aneignung Hegels als über diejenige Platons. Bereits Cohen hatte sich intensiv mit Platon auseinandergesetzt. Paul Natorp schrieb dann sogar eine Monographie über Platons Ideenlehre, in deren Einleitung es heißt: „Herrmann Cohen hat uns wie für Kant für Platon die Augen geöffnet.“⁵⁹ In Cohens „Ethik des reinen Willens“ werden auch wirklich

⁵⁵ Vgl. Gustav Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1. Aufl. Leipzig 1914, S. 29 Fn 1, S. 30 Fn 3, S. 34 Fn 5, vor allem aber: S. 39f., Fn 8.

⁵⁶ Ebd., S. 21-24.

⁵⁷ Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, hg. von Erik Wolf, 4. Aufl. Stuttgart 1950, S. 116f.

⁵⁸ Claudius Müller, Die Rechtsphilosophie des Marburger Neukantianismus, Tübingen 1994, S. 11.

⁵⁹ Paul Natorp, Platons Ideenlehre. Eine Einführung in den Idealismus, Leipzig 1903, S. VI.

◆多元價值、寬容與法律◆

die ethischen bzw. sittlichen Ideen an einigen Stellen genannt.⁶⁰ An einer Stelle findet sich auch der Terminus „Idee des Rechts“.⁶¹ Aber man kann nicht behaupten, daß bei Cohen Terminus oder Begriff der Idee schon eine zentrale Stellung einnehmen, etwa vergleichbar dem Begriff des Willens.

Ähnlich ist die Situation in den beiden frühen Werken Stamlers „Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung“ von 1896 und „Die Lehre von dem richtigen Rechte“ von 1902.⁶² In „Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung“ werden die Ideen zwar genannt. Und es wird auch zugestanden, daß sie auf die Ausbildung und Gestaltung des Rechts nach der materialistischen Geschichtsauffassung Einfluß haben, wenn sie auch in ihrer Entstehung auf die materiellen Grundlagen des sozialen Lebens zurückgehen.⁶³ Der Begriff der Idee erfährt aber keine spezifische Präzisierung und gewinnt keine besondere Bedeutung. In dem Buch „Die Lehre vom richtigen Rechte“ von 1902 wird immerhin der Begriff der Idee definiert, und zwar als „Prinzip, das für den Inhalt des Wollens und seine Betätigung die Richtschnur angibt, obschon es selbst in der bedingten Erfahrung des Menschseins seine verwirklichende Ausführung niemals finden kann“.⁶⁴

⁶⁰ Hermann Cohen, Ethik des reinen Willens, 2. Aufl. Berlin 1907, S. 35f., 42, 45, 40: „Die Individuen gehen freilich nicht auf in den Einrichtungen und den Ideen; denn die Ideen ragen, und ebenso selbst die Einrichtungen, an Universalität über die größte Individualität hinaus. Dennoch aber müssen die Ideen, wie sie sich in Einrichtungen verwirklichen müssen, so auch in den Individuen zur Darstellung und zur Erzeugung kommen. Und so stellt es sich endlich heraus, daß das Individuum nichts ist als ein Individuum der Idee.“

⁶¹ Ebd., S. 600.

⁶² Vgl. zu Stamlers Verwendung der Rechtsidee: Claudius Müller, Die Rechtsphilosophie des Marburger Neukantianismus, Tübingen 1994, S. 152-155; Leo Haas, Rechtsbegriff und Rechtsidee. Die formalistische Rechtsphilosophie Rudolf Stamlers und das formale Naturrecht, Diss. Freiburg/Schweiz 1950; Julius Binder, Rechtsbegriff und Rechtsidee, Leipzig 1915, Neudruck Aalen 1967, S. 195ff.

⁶³ Rudolf Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung. Eine sozialphilosophische Untersuchung von Rudolf Stammler, Leipzig 1896, S. 35.

⁶⁴ Rudolf Stammler, Die Lehre von dem richtigen Rechte, Berlin 1902, S. 278.

An einer Stelle heißt es dann auch, daß der Begriff von der Richtigkeit eines Rechtsinhalts überhaupt eine Idee zu nennen sei.⁶⁵ Darüber hinaus findet sich die Aussage, daß erst Rousseau die Frage nach der Grundlegung des Naturrechts von der Erörterung der Natur des Menschen abgelöst und an der Idee des Rechts als Richtmaß der Aufgabe des sozialen Lebens ausgerichtet habe.⁶⁶ Schließlich wird an einer anderen Stelle das eigene Vorgehen als Abstieg von der „Idee des richtigen Rechtes als dem obersten Gipfel“ hinab zu den besonderen Fragen des rechtlich geregelten sozialen Daseins beschrieben.⁶⁷ Von diesen vereinzelt Verwendungen abgesehen, erhält der Terminus der „Rechtsidee“ aber auch in diesem Werk Stammlers noch keine wesentliche Bedeutung.

Dies ändert sich jedoch in Stammlers 1911 erschienenem monumentalem Hauptwerk, der „Theorie der Rechtswissenschaft“. Hier folgt auf fünf Abschnitte mit den Titeln „Der Begriff des Rechtes“, „Das Gelten des Rechtes“, „Die Kategorien des Rechtes“, „Die Methodik des Rechtes“, „Das System des Rechts“ ein eigener sechster Abschnitt „Die Idee des Rechts“, der immerhin 121 Seiten lang ist. Der Abschnitt bildet den Endpunkt einer Klimax, bevor im folgenden Abschnitt mit der „Technik des Rechts“ die Verwirklichung der Rechtsidee behandelt wird. Die Rechtsidee wird von Stammler nunmehr als „Leitstern“ des Rechts bezeichnet und folgendermaßen definiert: „Den Gedanken eines unbedingt gültigen Verfahrens, den Inhalt aller jemals möglichen Zwecke und Mittel einheitlich zu richten, nennen wir für die Theorie der Rechtswissenschaft: die Idee des Rechtes.“⁶⁸

Anders als der Rechtsbegriff bezieht sich die Rechtsidee für Stammler nicht auf ein besonderes einzelnes Wollen, sondern auf die

⁶⁵ Ebd., S. 156.

⁶⁶ Ebd., S. 97.

⁶⁷ Ebd., S. 215.

⁶⁸ Rudolf Stammler, *Theorie der Rechtswissenschaft*, Halle 1911, S. 438f.

◆多元價值、寬容與法律◆

Zusammenfassung der Willensinhalte als „Glieder eines unbedingt einheitlichen Ganzen“.⁶⁹ Die Rechtsidee bedeutet die Einheit, die den Gedanken der Vollständigkeit aller jemals möglichen Rechtsvorstellungen bezeichnet.⁷⁰ „Es ist der Zug nach vollendeter Einheit unserer Gedankenwelt, der uns über den Begriff des Rechts hinaus zu der Betrachtung seiner Idee bringt.“⁷¹ Diese Fassung der Rechtsidee ähnelt der zu Beginn erläuterten Kantschen Bestimmung der Idee als Zusammenfassung von Begriffen mit dem Ziel der Totalität und Unbedingtheit. Der entscheidende Unterschied besteht aber darin, daß bei Kant nur die Zusammenfassung *reiner* Begriffe zu einer Idee im technischen Sinne führen kann. Die Zusammenfassung empirischer Begriffe ergab dagegen wieder einen empirischen Begriff. Wenn Stammler die Einheit aller möglichen und das heißt auch: aller empirischen Rechtsvorstellungen als Idee bezeichnet, so überschreitet er also die Kantsche Ideendefinition. Mit seiner Fassung der Rechtsidee als Totalität anderer Begriffe bleibt Stammler aber immerhin noch im Rahmen der Kantschen Begriffsbestimmung und wechselt nicht zu Hegels konkretistischem Verständnis von Ideen als Einheit von Begriff und Dasein.

Was ist nun inhaltlich unter der Rechtsidee zu verstehen? Nach Stammler soll es sich hierbei um die Idee des freien Wollens bzw. der Willensreinheit als Richtlinie eines bedingten Wollens handeln.⁷² Das erinnert nun stark an Hegels Bestimmung der Rechtsidee als Idee der Freiheit. Aber man sollte sich vergegenwärtigen, daß auch Kant die Freiheit in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ besonders

⁶⁹ Ebd., S. 440.

⁷⁰ Ebd., S. 441.

⁷¹ Ebd., S. 442.

⁷² Ebd., S. 443.

hervorgehoben hat, indem er sie als einziges Menschenrecht bezeichnete.⁷³ Mit dieser sehr formalen Inhaltsbestimmung der Rechtsidee überschreitet Stammler die Grenzen des Kantianismus also noch nicht. Wesentlich ist allerdings in unserem Zusammenhang, daß bei Stammler, anders als später bei Radbruch, weder die Gerechtigkeit noch die Gleichheit als inhaltliche Bestimmung der Rechtsidee auftauchen. Radbruchs Theorie der Rechtsidee findet also wohl in formaler Hinsicht ihre Quelle bei Stammler, nicht aber in der inhaltlichen Konkretisierung als Gerechtigkeit und Gleichheit.

Stammlers Akzentuierung der Rechtsidee wurde außer von Radbruch von Felix Münch in seinem 1914 erschienenen Aufsatz „Kultur und Recht“⁷⁴ und von Julius Binder in seinem 1915 erschienenen Buch „Rechtsbegriff und Rechtsidee. Bemerkungen zur Rechtsphilosophie Rudolf Stammlers“ aufgegriffen. Stammler selbst hat in seinem 1922 veröffentlichten „Lehrbuch der Rechtsphilosophie“ die Frage nach dem Begriff und der Idee des Rechts an die Spitze gestellt.⁷⁵

V. Die Übernahme und Weiterführung der Rechtsidee durch Radbruch

Stammler repräsentierte mit seiner Überwindung des Positivismus durch einen neukantianischen Kritizismus, der – wenn auch nur sehr formal – wieder Raum für die rechtsethische Frage nach der Gerechtigkeit des Rechts bot, vor dem ersten Weltkrieg in Deutschland die

⁷³ Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Neuausgabe des ersten Teils der *Metaphysik der Sitten*. Hg. von Bernd Ludwig, Hamburg 1986, A 237.

⁷⁴ Felix Münch, *Kultur und Recht*, in: *Zeitschrift für Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis* 1 (1914), S. 345-388, z. B. S. 49: „Der Sinn der Freiheit und damit aller Kultur ist die autonome Ideenbeziehung in der gesamten Erlebnisgestaltung. Kultur ist (jetzt nicht mehr bloß bedürfnisbezogene, sondern) ideenbezogene Naturgestaltung.“

⁷⁵ Rudolf Stammler, *Lehrbuch der Rechtsphilosophie*, Berlin und Leipzig 1922. § 1 ist betitelt: „Von dem Begriffe des Rechtes.“, § 2 „Von der Idee des Rechtes“. Dort heißt es, S. 2: „Die zweite Aufgabe der Rechtsphilosophie bildet die Lehre von der Gerechtigkeit.“

rechtsphilosophische Avantgarde. Für den jungen Radbruch lag es deshalb nahe, sich in seinem 1914 erschienenen, ersten größeren rechtsphilosophischen Werk, den „Grundzügen der Rechtsphilosophie“, mit Stammler auseinanderzusetzen. Dies geschah, wie schon erwähnt, in der 1. Auflage ausführlich und weitgehend positiv.⁷⁶ Radbruch kritisiert allerdings, daß Stammler unversehens vom Naturrecht mit wechselndem Inhalt in das Naturrecht alten Stils zurückgleite. Aus der Erkenntnistheorie aller Rechtsphilosophie werde so „eine bestimmte Rechtsphilosophie, eine an dem Einzelmenschen als Selbstzweck orientierte, individualistische Rechtsphilosophie, die freilich die deutlichen Zeichen ihrer Bastardherkunft von der Erkenntnistheorie in ihrem Logizismus, ihrem intellektualistischen Unfehlbarkeitsglauben, ihrem Mangel an weltanschaulichem Pathos und politischem Elan deutlich an sich trägt“.⁷⁷ Der von Radbruch propagierte Relativismus wolle sich dagegen nicht auf die dürftige Aufgabe beschränken, sich ausschließlich mit der eigenen Methode zu beschäftigen, „mit dem aussichtslosen Versuche, an dem sauber abgenagten Knochen der formalen Rechtsrichtigkeit doch noch ein Fleischfäserchen zu entdecken. Er will, daß die Rechtsphilosophie zur inhaltlichen Bestimmung des richtigen Rechts beitrage, daß sie menschlichem Gerechtigkeitsstreben die ragenden Ziele aufrichten helfe.“⁷⁸

Wie nimmt Radbruch Stammlers Theorie der Rechtsidee auf? Dies geschieht bereits im zweiten, auf den ersten, historischen Abschnitt folgenden Abschnitt, der mit „Deduktion des Rechtsbegriffs“ überschrieben ist. Radbruch stellt hier die These auf, daß die Rechtsidee nicht nur wie bei Stammler Rechtmäßigkeitsmaßstab des Rechts ist, also zentrale Funktion für die Gerechtigkeitsfrage der Rechts-

⁷⁶ Gustav Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1. Aufl. Leipzig 1914, S. 21-24.

⁷⁷ Ebd., S. 23.

⁷⁸ Ebd., S. 24.

ethik entfaltet, sondern auch für den rechtstheoretischen Begriff des Rechts wesentlich wird: „Recht ist das Seinsgebilde, welches dem Rechtswerte, der Rechtsidee zum Substrat und Schauplatz dient – durch all diese Wendungen kann umschrieben werden, daß der Begriff des Rechts vom Begriff des richtigen Rechts streng unterschieden und doch nur aus ihm gewinnbar ist, daß, wie früher schon vorläufig angedeutet wurde, die Frage nach dem Begriff von der Frage nach dem Zweck des Rechts, ohne mit ihr zusammenzufallen, doch präjudiziert wird⁷⁹. Es muß deshalb, um die Stellung des Rechtsbegriffs im Reich der Kultur bestimmen zu können, zunächst der Ort der Rechtsidee im Reich der Werte festgestellt ... werden.“⁷⁹ In der zugehörigen Fußnote 8 erläutert Radbruch dann den Unterschied seiner Auffassung von derjenigen Stamm- lers: Während Stammler die Rechtsidee am Rechtsbegriff orientiere, werde hier umgekehrt der Rechtsbegriff an der Rechtsidee orientiert. Dann folgt in der Fußnote ein Verweis auf eine Interpretation Stamm- lers⁸⁰ und zwei Verweise, welche die eigene Auffassung stützen sollen.⁸¹ Der Text und die Fußnote sowie die Tatsache, daß hier der Begriff der Rechtsidee zum erstenmal zentral verwendet und eine Abweichung von der Stammlerschen Lehre begründet wird, zeigen, daß Radbruch Termi- nus und Begriff der Rechtsidee mit hoher Wahrscheinlichkeit von Stammler übernommen hat. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, daß Radbruch Stammler mißversteht, denn bei Stammler ist die Rechtsidee keineswegs am Rechtsbegriff ausgerichtet. Beide Elemente sind vielmehr so wie die theoretische und praktische Betrachtungsweise bei Kant klar

⁷⁹ Ebd., S. 39f.

⁸⁰ Isaac Breuer, Der Rechtsbegriff auf Grundlage der Stammlerschen Sozialphilosophie, Kantstudien Ergänzungsheft Nr. 27, 1912.

⁸¹ Adolfo Ravà, I Compiti della Filosofia di fronte al Diritto, 1907 (Referat: Zeitschrift f. die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 27, S. 739); Fritz Münch, Das Problem des natürlichen Rechts, in: Zeitschrift für Rechtsphilosophie, Bd. I, S. 111-133, S. 127.

◆多元價值、寬容與法律◆

getrennt. Mit der These, daß der Rechtsbegriff an der Rechtsidee zu orientieren sei, gibt Radbruch der Rechtsidee eine eigene, zusätzliche und viel weiter gehende Bedeutung, die auch ganz unkantisch ist, weil bei Kant, wie eingangs erläutert wurde, die Ideen aus reinen Begriffen gebildet werden. Während also die Stammlersche Verwendung der Rechtsidee zumindest noch partiell mit Kant übereinstimmt, weil die Ideen als Totalität von Begriffen verstanden und auch die Trennung zwischen theoretischer und ethischer Fragestellung beachtet wird, entfernt sich Radbruch mit seiner radikalierenden Vorstellung einer Orientierung des Rechtsbegriffs an der Rechtsidee vollständig von Kant. Wie ist das zu erklären?

Sowohl die Leichtigkeit, mit der Radbruch die Rechtsidee aufnimmt, als auch die dominante und doppelte Stellung, die er ihr zuweist, lassen sich wiederum mit Rekurs auf die Betonung des Wertes im südwestdeutschen Neukantianismus erklären. Für Radbruch ist die Rechtsidee ein Mitglied im Reich der Werte. Da aber das Recht nur als wertbezogene Kulturtatsache verstehbar ist, muß zwangsläufig auch die Rechtsidee zur Explikation des Rechtsbegriffs herangezogen werden. Das bedeutet: Die Werttheorie des Heidelberger Neukantianismus, die mit ihrer Hypostasierung der Werte Kants klare Trennung zwischen der Sphäre des Empirisch-theoretischen und des Normativ-praktischen zumindest für Kulturtatsachen wie das Recht verwischte, hat in sachlicher Hinsicht den Boden für die zentrale Stellung der Rechtsidee bei Radbruch bereitet. Radbruch mußte Rechtswert und Rechtsidee nur gleichsetzen, und die Fusion aus Marburger und Heidelberger Neukantianismus war vollzogen.

Die Idee war nun aber bei Platon etwas Vorgegebenes, bei Hegel eine notwendige überindividuelle Entwicklungsstufe des Geistes und selbst bei Kant ein zwingendes, wenn auch nicht zu Erfahrungserkennt-

nis führendes, Vernunftkonstrukt. Auch bei Stammler ist die Rechtsidee des freien Wollens zwar außerordentlich formal, aber als oberster Orientierungspunkt nicht beliebigen Werten unterworfen. Werte können dagegen entweder subjektiv oder objektiv verstanden werden. Bei Ideen ist dies zumindest in der hier aufgefächerten Verständnistradition⁸² nicht möglich. Radbruch hat also mit der Identifikation von Wert und Idee bereits für ein objektives Wertverständnis optiert. Werte sind damit mehr als bloße Wertungen. Diese Option für ein objektives Wertverständnis gerät nun aber in ein Spannungsverhältnis zu Radbruchs Entscheidung für den Relativismus der höchsten Kulturwerte.

Ein weiteres Spannungsverhältnis kann man zwischen Radbruchs Lehre von der Orientierung des Rechtsbegriffs an der Rechtsidee und der These vom Methodendualismus von Sein und Sollen konstatieren. Denn der Methodendualismus von Sein und Sollen impliziert eine Trennung von Theorie und Praxis, während die Orientierung des Rechtsbegriffs an der Rechtsidee die theoretische und die praktische Betrachtungsweise des Rechts verschmelzt. Die Übernahme der Rechtsidee führte also zu nicht unerheblichen Spannungen in Radbruchs Theorie.

Radbruch hat in den zwanziger Jahren drei Aufsätze veröffentlicht, welche die Rechtsidee im Titel nennen: „Rechtsidee und Rechtsstoff. Eine Skizze“ (1923/24), „Die Problematik der Rechtsidee“ (1924), „Klassenrecht und Rechtsidee“ (1929).⁸³ Im ersten der drei Aufsätze relativiert Radbruch die Objektivität und Vorgegebenheit der Rechtsidee dadurch etwas, daß er auch eine partielle Stoffbestimmung der Rechtsidee durch das Recht annimmt. Ansonsten sind keine wesentlichen Änderun-

⁸² Anders aber natürlich z. B. John Lockes „ideas“. Vgl. John Locke, *An Essay Concerning Human Understanding*, hg. von Alexander Campbell Fraser, New York 1959, Book 2, Ch. I, S. 121ff.

⁸³ Alle drei Aufsätze finden sich jetzt in der Radbruch-Gesamtausgabe, Bd. 2: *Rechtsphilosophie II*, hg. v. Arthur Kaufmann, Heidelberg 1993, S. 453ff.

◆多元價值、寬容與法律◆

gen zur Konzeption der Rechtsidee in den „Grundzügen der Rechtsphilosophie“ von 1914 erkennbar.

In der 1945 entstandenen Autobiographie „Der innere Weg. Aufriß meines Lebens“ nennt Radbruch aus der Zeit der Entstehung der „Rechtsphilosophie“ nur den Einfluß Heinrich Levys, der ihn in den Heidelberger Neukantianismus eingeführt und vom Kantschen Dualismus von Sein und Sollen, Wirklichkeit und Wert überzeugt habe, sowie Emil Lasks, dem er „sachlichen Einfluß“ zu danken habe.⁸⁴ Rudolf Stammler wird nicht erwähnt. Arthur Kaufmann hat diese Selbsteinschätzung Radbruchs wiedergegeben,⁸⁵ ohne der Provenienz der „Rechtsidee“ im Radbruchschen Denken nachzugehen.

Bemerkenswert ist in unserem Zusammenhang noch, daß Radbruch in den wenigen neuen kurzen Texten, die nach 1945 entstanden sind, offensichtlich den Terminus der Rechtsidee und die These, daß der Rechtsbegriff nur mit Bezug auf die Rechtsidee zu bestimmen ist, zumindest terminologisch vermieden hat. Er spricht nunmehr vom Bezug des Rechts auf die Gerechtigkeit. So heißt es in „Fünf Minuten Rechtsphilosophie“: „Recht ist Wille zur Gerechtigkeit“; und in „Gesetzliches Unrecht und Übergesetzliches Recht“ schreibt er: „Wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.“⁸⁶ Der sogleich zu erläuternde vermutliche Grund hat wohl auch Arthur Kauf-

⁸⁴ Gustav Radbruch, *Der innere Weg. Aufriß meines Lebens*, 2. Aufl. Göttingen 1961, S. 63f.

⁸⁵ Arthur Kaufmann, *Gustav Radbruch. Rechtsdenker, Philosoph, Sozialdemokrat*, München, Zürich 1987, S. 50.

⁸⁶ Vgl. die jüngste Veröffentlichung der beiden Schriften im Anhang zu: Gustav Radbruch, *Rechtsphilosophie*. Studienausgabe, hg. von Ralf Dreier und Stanley L. Paulson, Heidelberg 1999, S. 209 und 219. In der unter dem Titel „Vorschule der Rechtsphilosophie“ herausgegebenen Nachschrift einer Radbruchschen Vorlesung taucht die „Rechtsidee“ aber weiterhin auf.

mann zur weitgehenden Vermeidung der Rechtsidee bewogen.

VI. Arthur Kaufmanns Stellung zur Rechtsidee

Arthur Kaufmann hat auch in seiner naturrechtlich-ontologischen Phase in den fünfziger und sechziger Jahren der „Rechtsidee“ nie eine zentrale Stellung eingeräumt, obwohl einige andere Rechtsphilosophen der Nachkriegszeit an der Rechtsidee festhielten, z. B. Karl Larenz,⁸⁷ aber auch Julius Ebbinghaus.⁸⁸ Für Kaufmanns Ablehnung der Rechtsidee lassen sich verschiedene Gründe vermuten. Obwohl von Stammler ursprünglich nicht so angelegt, wurde der Begriff der Rechtsidee ab den zwanziger Jahren zunehmend mit dem aufkommenden Neuhegelianismus verbunden⁸⁹ Gleichzeitig waren einige Rechtsphilosophen, die den Gedanken der Rechtsidee betonten, Nationalsozialisten geworden, wie Rudolf Stammler selbst, aber auch Julius Binder, Karl Larenz und Carl August Emge. Der Begriff der Rechtsidee war also neuhegelianisch und nationalsozialistisch diskreditiert. Darüber hinaus versprach der Begriff der Rechtsidee mit seinen spekulativ apersonalen Bedeutungselementen keine Hilfe bei der Suche nach einem neuen, möglichst tragfähigen personal-ontologischen Fundament von Recht und Gerechtigkeit. Zur Errichtung eines derartigen Fundaments lag es näher, auf das Naturrecht zurückzugreifen, als auf die Figur der Rechtsidee.

VII. Zur Bewertung der Rechtsidee

Das zentrale Argument gegen die Annahme einer Rechtsidee hat Arthur Kaufmann in dem eingangs erwähnten Zitat bereits vorgebracht.

⁸⁷ Karl Larenz, *Richtiges Recht. Grundzüge einer Rechtsethik*, München 1979, S. 33ff.

⁸⁸ Julius Ebbinghaus, *Die Idee des Rechtes*, in: *Gesammelte Schriften Band 2: Philosophie der Freiheit*, Bonn 1988, S. 144-198.

⁸⁹ Vgl. zu diesem Neuhegelianismus: Oliver Lepsius, *Die gegensatzauhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklungen in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft unter dem Nationalsozialismus*, München 1994, S. 271-286.

◆多元價值、寬容與法律◆

Der Schluß dieses Zitats sei hier noch einmal wiederholt: „Mir scheint, man sollte die Rechtsidee nicht zu hoch aufhängen, sondern sie als ‚Abbild‘ der Idee des Menschen in seiner dreifachen Gestalt begreifen ... Das Primäre ist der Mensch, das Sekundäre ist die Rechtsidee.“ Der Gedanke der Rechtsidee impliziert bei Zugrundelegung der platonischen und Hegelschen Interpretation, aber auch im Rahmen von Kants Definition von der Idee, wenn man sie ins Praktische wendet, einen überindividuellen, überpersonalen Maßstab des Rechts, der nicht von den Interessen und Bedürfnissen der durch eine rechtliche Regelung betroffenen Menschen abhängt. Wer also die Rechtsidee zum Maßstab des Rechts macht, entscheidet sich für eine nichtindividualistische Rechtsethik oder zumindest – wie Radbruch im Rahmen seiner Relativismustheorie – für gleichwertige kollektive und transindividuell-kulturelle Realisationsalternativen der Gerechtigkeit im weiteren Sinne.

Dafür lassen sich meiner Ansicht nach keine guten Gründe angeben. An anderer Stelle habe ich versucht, dies ausführlicher dazulegen.⁹⁰ Deshalb sei hier nur das zentrale Argument wiederholt: Recht in einem engen Sinn ist notwendig eine Form politischer Herrschaftsausübung. Jede politische Herrschaftsausübung ist aber zum einen durch die faktische, partiell einschränkende Repräsentation der ihr unterworfenen Bürger gekennzeichnet und stellt zum anderen gegenüber Nichtbürgern ein einfaches einschränkendes Handeln dar. Gegenüber beiden Gruppen von Betroffenen kann eine Rechtfertigung des politischen Handelns nur gelingen, wenn die faktisch Eingeschränkten als Kompensation normativ berücksichtigt werden. Gerechtes Recht muß also, um gerecht zu sein, in letzter Instanz ausschließlich die Interessen und Bedürfnisse der von ihm betroffenen Bürger berücksichtigen. Dazu bedarf es einer Theorie der best-

⁹⁰ Vgl. Dietmar von der Pfordten, *Rechtsethik*, München 2001, S. 210.

◆Value Pluralism, Tolerance and Law◆

möglichen, objektiven Konfliktlösung bzw. Abwägung. Der mit einem eigenen überindividualistischen Bedeutungsanteil versehene Begriff der Rechtsidee geht aber darüber weit hinaus und leitet die rechtsethische Frage nach der Gerechtigkeit des Rechts in eine kollektivistische, nichtindividualistisch-naturalistische oder nichtindividualistisch-kulturalistische Irre.

Wie Radbruch annahm, muß man das Recht als wertendes Handeln des Menschen verstehen. Aber die derart mit dem Recht verbundenen menschlichen Wertungen sind ihrerseits nur sprachlich-psychologische Fakten und als eine Form des Seins von der ethischen Beurteilung des Rechts als gerecht, also dem Sollen, strikt zu trennen. Der Versuch, den Rechtsbegriff an der Rechtsidee zu orientieren, mißachtet diese klare Trennung von Sein und Sollen.

